



Lacrosse Verein Heidelberg

Satzung des Lacrosse Vereins Heidelberg

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 06. November 2001 gegründete Verein führt den Namen Lacrosse Verein Heidelberg und hat seinen Sitz in Heidelberg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung erhält der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Lacrosse Verband. Der Verein erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§2

Zweck

- (1) Der Verein fördert die Ausübung und die Verbreitung des Lacrosse-Sports und die damit verbundene körperliche Ertüchtigung.
- (2) Der Verein strebt die Aufstellung einer Heidelberger Damen- und Herrenmannschaft, die Teilnahme an und Ausrichtung von nationalen und internationalen Wettkämpfen an.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wahrt die Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche volljährige Person, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

(2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung wird endgültig über den Widerspruch entschieden. Auf die Tagesordnung wird die Beratung und Entscheidung über den Einspruch gesetzt.

(3) Zusätzlich zur aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht abstimmungsberechtigt.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Ende eines jeden Monats.

(3) Mitglieder, die in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder diese Satzung verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wobei als Grund auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Mitspielern oder die Behinderung der effektiven Arbeit des Vereins angesehen werden kann.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Ausschlusses ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

(4) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann von dem auszuschließenden Mitglied ein Mitgliederbeschluss beantragt werden. Dieser kann nur auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit erfolgen. Der Entscheid ist endgültig.

(5) Der Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Beantragung eines Mitgliederentscheides setzt die Ausführungen der ergangenen Vorstandsbeschlüsse nicht aus.

(6) Im Falle eines Ausschlusses wird die Beitragspflicht für das laufende Semester nicht berührt.

§5

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Beitragsordnung erlässt die Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Beschluss durch Zweidrittelmehrheit verliehen.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Finanzwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem stellvertretenden Sportwart
 - f) dem Pressewart
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Kalenderjahr (2 Semester) gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
- (3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzwart bilden den geschäftsführenden Vorstand i.S.d. §26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei der drei vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Die Erteilung von Vollmachten für einzelne Rechtsgeschäfte an ein einzelnes Vorstandsmitglied ist möglich; die gilt nicht für Bankgeschäfte.
- (4) Der jeweilige Finanzwart, der dem Vorstand angehört, ist allein verfügungsberechtigt für alle Bankgeschäfte, die das Vereinkonto betreffen. Er ist im Rahmen dieser Vollmacht nicht zur Kontoüberziehung berechtigt. Für Kreditgeschäfte gilt § 7 Abs. 3 Satz 2.
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Mitglieder.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit abwählen.

§8

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Einberufen der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, fernmündlich oder mittels E-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§10

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens zweimal im Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, idealer Weise eine pro Semester. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder Einladung per E-mail einberufen. Gäste sind bei Mitgliederversammlungen nicht zugelassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Es erteilt und entzieht das Wort.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Wille des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder, der unter Angabe von Gründen erfolgen muss, einzuberufen.

§11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,

- d) Satzungsänderungen,
- e) die Beitragsordnung,
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- g) Die Auflösung des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist zulässig. Diese erfolgt durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied. Die Vollmachtsurkunde ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder erschienen ist. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit im Falle einer Wahl findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenanzahl erreicht haben. In anderen Fällen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§12

Nachträgliche Änderung der Tagesordnung und Anträge

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Änderung der Tagesordnung dahingehend beantragen, dass weitere Punkte der Tagesordnung hinzugefügt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung entsprechend zu ändern.

(2) Über Anträge im Sinne des Absatzes 1, die nach Ablauf der Frist eingehen, beschließt der Vorstand.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung vorzulegen.

§13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Antrag hierfür muss mindestens von der Hälfte der Mitglieder oder dem Vorstand gefällt werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an den Deutschen Lacrosse Verband, e.V..
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Finanzwart. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§14

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Lacrosse Vereins Heidelberg am 06. November 2001 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: